

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

978	Berlin, den 4. August 1978	Teil I Nr, 22
Tag	Inhalt	Seite
19.7.78	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Festlegungen zur Durchführung des Staats- haushaltsplanes —	247
19.7.78	Beschluß über die Richtlinie zur weiteren Durchführung des Beschlusses des Minister- rates vom 30. August 1973 über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger	248
19.7.78	Anordnung Nr. 2 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe	249
19.7.78	Anordnung zur weiteren Durchführung der Finanzierungsrichtlinie für die volkseige- nen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseige- nen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft	249
3.7.78	Richtlinie über die Erfassung von Spenden aus Leistungen der Jugend und anderer Werktätiger in Vorbereitung des "Nationalen Jugendfestivals der DDR" 1979 in der	
	Hauptstadt der DDR, Berlin	250

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik

— Festlegungen zur Durchführung des Staatshaushaltsplanes —

vom 19. Juli 1978

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplanes wird auf Grund des §24 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) folgendes verordnet:

8 1

- (1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane entscheiden zur Sicherung der Finanzierung der geplanten Aufgaben innerhalb der einzelnen Kapitel ihres Haushaltsplanes (Einzelplan) über die Verwendung freier Mittel auf Grund von Minderausgaben eigenverantwortlich. Werden Mehreinnahmen erzielt, die in unmittelbarer Beziehung zu Mehrausgaben stehen, können im selben Kapitel des Haushaltsplanes bis zur Höhe der Mehreinnahmen die geplanten Ausgaben überschritten werden, wenn dadurch höhere Leistungen für die Bevölkerung bzw. höhere volkswirtschaftliche Leistungen erreicht werden. Die Entscheidung darüber treffen die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane. Sie können die Entscheidungsbefugnis den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen.
- (2) Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden die örtlichen Volksvertretungen über die Verwendung von Mehreinnahmen und freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben eigenverantwortlich zur

- Sicherung der Finanzierung der Gesamtaufgaben des Planes, der von den Volksvertretungen auf der Grundlage der von den übergeordneten Räten übergebenen staatlichen Plankennziffern beschlossen wurde.
- (3) Die in den Haushaltsplänen der zentralen und örtlichen Staatsorgane festgelegten Lohnfonds, Honorare sowie anderen Geldzuwendungen und Sachausgaben, die durch Rechtsvorschriften begrenzt sind, sind zweckgebunden und dürfen nicht erhöht werden. Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik, Investitionen und Werterhaltungen sowie für produktgebundene Preisstützungen und andere Zuführungen aus dem Staatshaushalt an die volkseigenen Betriebe, Kombinate, WB und andere wirtschaftsleitende Organe sind nicht für andere Zwecke zu verwenden.

§ 2

- (1) Die Zweckgebundenheit der Haushaltsmittel für Investitionen bezieht sich auf das mit dem Investitionsplan bestätigte einzelne Objekt.
- (2) Haushaltsmittel auf Grund von Mehreinnahmen bzw. freie Mittel auf Grund von Minderausgaben dürfen nicht, für die Finanzierung von Investitionen außerhalb des Planes bzw. für Aufwendungen über die bestätigte Plansumme je Investitionsobjekt hinaus eingesetzt werden.
- (3) Die in den Haushaltsplänen der zentralen und örtlichen Staatsorgane und ihren staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung von Werterhaltungen geplanten Haushaltsmittel dürfen nicht zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden.
- (4) Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung einer im Plan festgelegten Aufgabe dadurch erzielt werden, daß anstelle von geplanten Investitionen Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, kann der Einsatz der freiwerdenden In-